



SECV/ASCV/ASFV

SCHWEIZERISCHER EISENBÄHNER-CURLING-VERBAND
3800 INTERLAKEN

Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

- 1.1. Unter dem Namen:
Schweizerischer Eisenbahner Curling Verband (SECV)
Association Suisse Chemin de fer de Curling (ASCV)
Associazione Svizzera Ferrovie di Curling (ASFV)
Associazion da Curling da las viafiers svizzras (ACVS)
Besteht ein am 18. November 1989 gegründeter Verein gem. Art. 60ff des ZGB.
- 1.2. Im nachstehenden Text der Statuten wird die Abkürzung „SECV“ verwendet.

Art. 2 Sitz

- 2.1. Der SECV hat seinen rechtlichen Sitz in Interlaken.

Art. 3 Zweck und Aufgaben

- 3.1. Der SECV hat zum Zweck:
- 3.1.1. Förderung des Curlingsports, der Kameradschaft und der Sportlichkeit.
 - 3.1.2. Pflege der Beziehungen zum Schweizerischen Curling Verband (SCV) und zur Schweizerische Vereinigung sporttreibender Eisenbahner (SVSE).
- 3.2. Dieser Zweck soll unter anderem erreicht werden mit:

Art. 4 Organe

- 4.1. Die Organe des SECV sind:
- 4.1.1. die Hauptversammlung anlässlich der Meisterschaft. (Art. 16)
 - 4.1.2. der Vorstand (Art. 21)
 - 4.1.3. die Rechnungsrevisoren (Art. 29)

Art. 5 Amtsantritt

- 5.1. Der Amtsantritt für alle von der zuständigen Wahlinstanz in Organe des SECV gewählten Mitglieder erfolgt, unter Vorbehalt besonderer Abmachung, jeweils einen Tag nach der vollzogenen Wahl.

Art. 6 Rücktritt

- 6.1. Die Mitglieder eines Organs des SECV (Art. 4) können bei Ablauf ihrer Amtszeit, ihren Rücktritt auf den Zeitpunkt der nächsten Hauptversammlung aus dem ihnen Übertragenen Amte erklären.
- 6.2. Die Rücktrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Mindestens 3 Monate vor der Hauptversammlung.

- 6.3. In dringenden, begründeten Fällen kann der Vorstand einem Rücktritt vor Ablauf der Amtszeit zustimmen.

Art.7 Vertretung nach aussen

- 7.1. Der SECV wird nach aussen durch den Vorstand vertreten.
- 7.2. Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den SECV führen der Präsident und/oder Vizepräsident sowie ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Art. 8 Verbandszeitschrift

- 8.1. „Kontakt.SEV“ ist offizielles Publikationsorgan des SECV.

2. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitglieder

- 9.1. Der SECV anerkennt folgende Mitgliederkategorien:
- 9.1.1.1 FVP berechnigte Personen
 - 9.1.1.1.a Lebenspartner von FVP berechnigten
 - 9.1.1.1.b Ehemalige die bei einer konzessionierten Transportunternehmung gearbeitet haben sowie deren Kinder
 - 9.1.1.2 Vom Vorstand zugelassene konzessionierte Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs
 - 9.1.2. Passivmitglieder
 - 9.1.3. Ehrenmitglieder
- 9.2. In allen Kategorien sind Damen und Herren zugelassen.

Art. 10 Ehrungen

- 10.1. Personen, die sich in besonderer Weise um den SECV oder den Curlingsport verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einem Präsent oder der Ehrenmitgliedschaft geehrt werden.
- 10.2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 11 Aufnahme

- 11.1. Wer dem SECV als Mitglied angehören möchte, hat sich schriftlich anzumelden.
- 11.2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des ersten Jahresbeitrages.

Art. 12 Austritt

- 12.1. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem SECV austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 12.3. Ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 13 Ausschluss

- 13.1. Ein Mitglied kann aus dem SECV ausgeschlossen werden, wenn folgende Gründe vorliegen:
 - 13.1.1. Verletzung der Statuten oder Reglemente
 - 13.1.2. Nichteinhalten von Beschlüssen
 - 13.1.3. Schädigung der Verbandsinteressen
 - 13.1.4. Unehrenhafte und unsportliche Handlungen
 - 13.1.5. Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen
- 13.2. Der Ausschluss wird von der Hauptversammlung beschlossen, entweder aufgrund eigener Feststellungen oder auf Antrag eines Mitgliedes.
- 13.3. Vor der Ausschlussverfügung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 13.4. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 14 Stimmrecht

- 14.1. Alle an der Hauptversammlung anwesende, volljährigen Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
- 14.2. Passivmitglieder haben lediglich Antragsrecht.

Art. 15 Pflichten

- 15.1. Mit dem Beitritt zum SECV verpflichten sich die Mitglieder die Statuten und das Sportreglement zu befolgen und die vorgesehenen Beiträge zu bezahlen.

4. Hauptversammlung

Art. 16 Hauptversammlung

- 16.1. Die Hauptversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des SECV. Sie wählt die anderen Organe, hat die Aufsicht über deren Tätigkeit und kann mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten diese jederzeit abberufen. (Zeitpunkt der ordentl. Hauptversammlung siehe 4.1.1.)
- 16.2. Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder durch Antrag von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Art. 17 Rechnungsjahr

- 17.1. Das Rechnungsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Art. 18 Einladung

- 18.1. Die Einladung folgt schriftlich. Mindestens 2 Monate vor der Meisterschaft und wird auf der Homepage des SECV zusätzlich veröffentlicht.

- 18.2. Anregungen oder Anträge müssen spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 18.3. Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 Aktivmitgliedern beschlussfähig.

Art. 19 Obliegenheiten

- 19.1.1. Wahl des Vorstandes gemäss Art. 21
- 19.1.2. Wahl der Rechnungsrevisoren
- 19.1.3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 19.1.4. Ausschluss von Mitgliedern
- 19.1.5. Genehmigung der Jahresberichtes
- 19.1.6. Genehmigung der Jahresrechnung
- 19.1.7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 19.1.8. Genehmigung des Jahresbudget
- 19.1.9. Genehmigung von Reglementen
- 19.1.10. Aufstellung von Statuten und Revision
- 19.1.11. Auflösung des SECV

Art. 20 Beschlüsse

- 20.1. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 20.2. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsvorsitzenden den Stichentscheid.
- 20.3. Stimmvertretungen sind ungültig.

5. Vorstand

Art. 21 Vorstand

- 21.1. Der Vorstand umfasst 5-7 Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 21.1.1. Präsident
 - 21.1.2. Vize-Präsident
 - 21.1.3. Kassier
 - 21.1.4. Sekretär
 - 21.1.5. Beisitzern
- 21.2. Der Vorstand kann sich nach Bedürfnis erweitern oder provisorisch ergänzen, unter nachträglicher Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

- 22.1. Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes statt.
- 22.2. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn der Präsident oder der Vize-Präsident und mindestens 3 weitere Vorstandmitglieder anwesend sind.
- 22.3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 23 Präsident

- 23.1. Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Hauptversammlung
- 23.2. Er hat jährlich über den Geschäftsgang des SECV Bericht zu erstatten.
- 23.3. Er wird im Verhinderungsfall durch den Vize-Präsidenten vertreten.
- 23.4. Er überwacht die Befolgung der Statuten und die Ausführung gefasster Beschlüsse.

Art. 24 Kassier

- 24.1. Der Kassier verwaltet das Vermögen des SECV.
- 24.2. Er führt eine Vermögens- und eine Betriebsrechnung die jeweils auf Ende des Rechnungsjahres anzuschliessen ist.
- 24.2.1. Er ist bei einer Demission verantwortlich, für die ordnungsgemässe Weiterführung der Geschäfte bis zur Übergabe der Kasse an den neugewählten Kassier.
- 24.3. Er hat entgegen Art. 7.2. Einzelunterschrift bis zum Betrag von fr. 500.-
- 24.4. Er erstellt jährlich zuhanden der Hauptversammlung einen Kassabericht.
- 24.5. Er führt ein Verzeichnis sämtlicher Mitglieder.

Art. 25 Sekretär

- 25.1. Der Sekretär führt an den Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung das Protokoll.
- 25.2. Er ist Verwalter sämtlichen Schrifttums des SECV.
- 25.3. Er besorgt die Korrespondenz die mit der Verbandsleitung zusammenhängt.

Art. 26 Wahlen

- 26.1. Die Vorstandsmitglieder werden aus den Aktiv- bzw. Ehrenmitgliedern gewählt.

Art. 27 Amtsdauer

- 27.1. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- 27.2. Wiederwahl ist möglich.

Art. 28 Kredit

- 28.1. Der Vorstand verfügt ausserhalb des Budget über einen Kredit von Fr. 500.- pro Sachgeschäft.

Art. 29 Rechnungsrevisoren

- 29.1. Die Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt.

- 29.2. Sie haben die Rechnung zu prüfen und der Hauptversammlung über das Ergebnis Bericht und Antrag auf Entlastung zu stellen.

Art. 30 Finanzielles

- 30.1. Die finanziellen Mittel des SECV setzen sich wie folgt zusammen.
30.1.1. Jahresbeiträge der Mitglieder
30.1.2. Freiwillige Beiträge
30.1.3. andere Einnahmen
- 30.2. Für die Verpflichtungen des SECV gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 30.3. Die Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.

6. Statutenänderung und Auflösung

Art. 31 Statutenänderung

- 31.1. Statutenänderungen können von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 31.2. Anträge aus Mitgliederkreisen sind dem Vorstand schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.

Art. 32 Auflösung

- 32.1. Zur Auflösung des SECV bedarf es der Zustimmung von vier Fünfteln aller stimmberechtigten Versammlungsglieder einer Hauptversammlung.
- 32.2. Das Verbandsvermögen wird prozentual nach der Mitgliedschaftsdauer an die Aktivmitglieder verteilt oder auf Beschluss der Hauptversammlung einem sportlichen oder gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Art. 33 Schlussbestimmung

- 33.1. Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 17. November 1990 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.
- 33.2. Die vorliegende Fassung entspricht der an der Hauptversammlung vom 10. November 2012 genehmigten Anpassung.

Interlaken, den 10. November 2012

Statutenrevision: 10. November 2012

Der Präsident: A. Ritschard

Der Vizepräsident: A. Zurbuchen

